

Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Siegen-Wittgenstein – Erteilung einer Genehmigung –

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

Kreis Siegen-Wittgenstein
Siegen, den 12.04.2025
Az.: 70.1-970.0048/23/1.6.2

Der Kreis Siegen-Wittgenstein hat der Grünwerke GmbH, Höherweg 200, 40233 Düsseldorf, gemäß § 4, 6, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen (Windpark Kreuzeiche) in der Stadt Siegen, Gemarkung Eiserfeld, Flur 23, Flurstück 301 sowie Flur 21, Flurstück 121 erteilt:

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7, 8 und 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung umfasst den verfügenden Teil des Bescheides sowie die Rechtsbehelfsbelehrung.

Der **verfügende Teil** der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung lautet:

Die Genehmigung umfasst:

1. die Errichtung von vier Windkraftanlagen

Fabrikat: Enercon
Typ: E-160 EP5 E3 R1 mit maximal 5,56 MW elektr. Nennleistung
Rotor-Durchmesser: 160 Meter (3-Blatt-Rotor, pitchgeregelt)
Gesamthöhe: 246,6 Meter (166,6 Meter Nabenhöhe)

im Außenbereich in 57080 Siegen an den Standorten mit folgenden Koordinaten:

Anlagennummer	Standort			Koordinaten in ETRS89/UTM
	Gemarkung	Flur	Flurstück	
WEA 1	Eiserfeld	23	301	Ost 428064,5 Nord 5630541,0
WEA 2	Eiserfeld	23	301	Ost 427774,1 Nord 5629805,5
WEA 3	Eiserfeld	23	301	Ost 428251,9 Nord 5629765,3
WEA 4	Eiserfeld	23	301	Ost 429878,3
	Eiserfeld	21	121	Nord 5629876,1

2. die Herrichtung von Fundamenten, Kranstellflächen, Turmzufahrten, Kranbetriebsflächen, interne Verkabelung im Windpark sowie Montage- und Lagerflächen an den

vorgenannten Windkraftanlagen zuzüglich Anbindungen an vorhandene sowie auszubauende Wege in dem in den Antragsunterlagen dargestellten Umfang.

3. den Betrieb der errichteten Anlagen in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Der Bescheid enthält Auflagen, sonstige Nebenbestimmungen und Hinweise zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Hinblick auf Belange des Immissionsschutzes, zum Natur- und Artenschutz, zum Forstrecht, zur Bauausführung, zum Brandschutz, zur Wasser- und Abfallwirtschaft, zum Bodenschutzrecht, zum Luftverkehrsrecht, zu Belangen der Bundeswehr, zu Belangen des Denkmalschutzes und zu Belangen des Arbeitsschutzes.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seine Begründung können vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, d. h. in der Zeit ab

Montag, den 14.04.2025 bis einschließlich Montag, den 28.04.2025

auf der Internetseite des Kreises Siegen-Wittgenstein unter

<https://www.siegen-wittgenstein.de/Kreisverwaltung/Kontakt/Bekanntmachungen/>

eingesehen werden.

Dieser Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sind während des genannten Auslegungszeitraums über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> verfügbar.

Der Bescheid und seine Begründung können nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim **Kreis Siegen-Wittgenstein**, Amt für Immissionsschutz und Kreislaufwirtschaft, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, schriftlich oder elektronisch (E-Mail: immissionsschutz@siegen-wittgenstein.de) angefordert werden.

Die Genehmigung gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber jedermann als zugestellt.

Die Genehmigung enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**:

Gegen diesen Bescheid und die Festsetzung der Gebühren kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich:

Die Klage kann schriftlich erhoben werden. Die Anschrift lautet: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster. Der Klage soll dieser Bescheid im Original oder in Kopie beigelegt werden.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Klage vor Fristablauf eingeht oder vorgebracht wird. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) müssen sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.

Hinweise:

- Durch das Zweite Gesetz zum Bürokratieabbau in NRW (Bürokratieabbaugesetz II) ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren in NRW weitestgehend abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten steht es Ihnen frei, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ausgeräumt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

- **Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (www.ovg.nrw.de).**
- Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat eine Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Gebühren keine aufschiebende Wirkung, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle der Klage innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen ist.
- Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Kreis Siegen-Wittgenstein
Der Landrat
- Amt für Immissionsschutz und Kreislaufwirtschaft –
Siegen, den 12.04.2025

Im Auftrag

gez. Weber